

352 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (325 der Beilagen): Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen samt Anhang und Note betreffend die Ergänzung der GATT-Liste XXXII-Österreich

Durch das gegenständliche Übereinkommen ist beabsichtigt, für den Welthandel mit Zivilluftfahrzeugen, Teilen und zugehöriger Ausrüstung ein Höchstmaß an Freiheit herzustellen, wozu die vorgesehene Beseitigung der Zölle mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens gehört. Weiters wird durch dieses Übereinkommen angestrebt, die beschränkenden oder verzerrenden Auswirkungen im Handelsverkehr für Waren der Zivilluftfahrt soweit wie möglich zu verringern oder zu eliminieren.

Ferner sollen dadurch gerechte und gleiche Wettbewerbsbedingungen für den Zivilluftfahrzeugsektor geschaffen, den Herstellern eine Beteiligung an der Ausweitung des Welthandels für Zivilluftfahrzeuge gesichert und die nachteiligen Auswirkungen der staatlichen Unterstützungspraktiken auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Ein weiterer Zweck des Übereinkommens ist die Förderung der kontinuierlichen technologischen Entwicklung der Luftfahrtindustrie auf weltweiter Ebene.

Der als Bestandteil des Übereinkommens bezeichnete Anhang stellt fest, daß für die unter ihrer Tarifnummer angeführten Waren Zollfreiheit oder Zollbefreiung gewährt wird, wenn diese Waren beim Bau, bei der Instandsetzung, bei der Instandhaltung, bei der Wiederherstellung, bei der Änderung oder beim Umbau von Zivilluftfahrzeugen zur Verwendung oder zum Einbau bestimmt sind.

Ing. Krenn
Berichterstatter

Die außerdem in der Regierungsvorlage enthaltene Note betreffend die Ergänzung der Liste XXXII — Österreich ist dem im Rahmen des GATT vorgesehenen Zertifizierungsverfahren zu unterwerfen. Sofern kein Einspruch seitens einer Vertragspartei binnen 60 Tagen erfolgt, gilt die Regelung dieser Liste auch im Rahmen des GATT als genehmigt und ist für Österreich gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen verbindlich.

Das vorliegende Übereinkommen sowie die Note stellen gesetzändernde und gesetzesergänzende Staatsverträge dar und dürfen daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Mai 1980 in Verhandlung genommen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dkfm. G o r t o n sowie des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. S t a r i b a c h e r einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens samt Anhang und Note zu empfehlen.

Der Zollausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung der beiden Staatsverträge für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Zollausschuß somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen samt Anhang und Note betreffend die Ergänzung der GATT-Liste XXXII-Österreich (325 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 05 06

Josef Steiner
Obmann